

größtentheils eben dieselben ausgedehnteren Gränzen und dieselbe Form der Wirksamkeit von Staats wegen gelassen, oder vielmehr auf's neue verliehen, welche die frühern canonischen Rechtsnormen mit sich brachten. 8) Sie konnten dieses aber auch um so eher ohne Besorgniß eines erheblichen Nachtheils für den Staat thun, als die eignen Collegien, welchen die Ausübung jener kirchlichen Gerichtsbarkeit übertragen wurde, in ihren alleinigen Diensten standen, und zugleich den Character als Staatsbeamte erhielten, deren Entscheidungen und Verordnungen überdieß der landesherrlichen obrigkeitlichen Gewalt unterworfen wurden. 9) Die Modificationen aber, unter welchen sothane Bestimmungen in Sachsen festgesetzt und späterhin näher erläutert worden sind, haben eine solche Ausdehnung erhalten, und sind von solcher Wichtigkeit für unser Kirchenrecht, daß sie in einem eignen Abschnitte, welcher am zweckmäßigsten der Materie von den Consistorien zu inseriren seyn wird, mit der nöthigen Ausführlichkeit abgehandelt werden müssen.

§. 39.

B.) Von der verfassungsmäßigen Ausübung der evangelischen Kirchengewalt in Sachsen.

Die protestantischen Kirchenlehrer theilen die Kirchenregierungsrechte in Rücksicht ihrer Ausübung ab in ge-

8) Siehe Wiese Handbuch des teutschen Kirchenrechts. Th. 3. B. 1. §. 432. ff. S. 461. ff. wo die Folgen dieses Satzes auseinandergesetzt werden.

9) Nach dem Titel sollte man vermuthen, daß in folgender Abhandlung die hier einschlagenden Rechtsmomente ausgeführt zu finden seyen: Willh. Lyser (praes. Aug. Strauch) Consistorii ecclesiastici jura ad Magistratum pertinentia. Viteb. 1651 4. Man wird aber diese Erwartung nicht erfüllt finden.